

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einführung neuer Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden

Maßnahme 2: Klarstellungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) und des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes (FinStrZG)

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2024

Letzte
Aktualisierung:

17. Dezember
2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der reidlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Forcierung von internationalen Zusammenarbeitsmaßnahmen

Problemanalyse

Problemdefinition

Grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten stellen eine zunehmende Bedrohung der inneren Sicherheit Österreichs und der gesamten Union dar und erfordern eine koordinierte und gezielte Reaktion. Informationen über kriminelle Handlungen sind zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten unerlässlich.

Um entsprechend eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten, sind unionsweit harmonisierte Maßnahmen zum raschen Informationsaustausch von größter Bedeutung, was in der EU-Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden seinen Niederschlag findet.

Dem Problem der großen Zahl an Kommunikationskanälen, die für die Übermittlung von Strafverfolgungsinformationen zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden, soll entsprechend entgegengewirkt werden, weil der angemessene und rasche Austausch solcher Informationen behindert und das Risiko in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten erhöht wird.

In der im Amt für Betriebsbekämpfung angesiedelten Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit (ZIZ) erfolgen im Rahmen der (abzulösenden) "Schwedischen Initiative" bereits mehr als 70 Prozent der Ersuchen über SIENA (Secure Information Exchange Network Application), einer von Europol verwalteten und entwickelten Netzanwendung für sicheren Datenaustausch.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer inländischen zentralen Kontaktstelle soll die vorgeschriebene Nutzung von SIENA den Informationsfluss weiter vereinfachen und erleichtern bzw. besser steuern.

Im Bereich des Finanzstrafverfahrens bedarf es daher auf nationaler Ebene einer Aktualisierung des bestehenden Rechtsrahmens sowie klarer Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Richtlinie entsprechend Straftaten effizient verhindern, aufdecken und untersuchen können.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Maßgeblich für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist Art. 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 iVm § 52 Datenschutzgesetz (DSG). Mangels Vorliegen eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen ist die Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung nicht notwendig.

Ziele

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Mit der Neuregelung des 3. Abschnitts des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes soll die innerstaatliche Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates, Abl. Nr. L 134 vom 22.5.2023 ("Schwedische Initiative") geschaffen werden:

Zuständige Finanzstrafbehörden, die als Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Richtlinie zu verstehen sind, sollen die Möglichkeit haben, einen einfachen Zugang zu den Informationen zu erhalten, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

Die Vollziehung der Bestimmungen im Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz soll im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres (BMI) erfolgen.

Die Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung neuer Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden

Maßnahme 2: Klarstellungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung neuer Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

Auskunftsersuchen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beantwortung können durch die Einführung neuer Regelungen über den Informationsaustausch auf zwei verschiedene Arten erfolgen.

So werden die Finanzstrafbehörden, als zuständige Strafverfolgungsbehörden, ermächtigt auf Ersuchen

- einer zentralen Kontaktstelle oder

- einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der EU

vorhandene Informationen bereitzustellen oder vice versa um solche zu ersuchen, sofern der Informationsaustausch der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Finanzvergehen dient sowie erforderlich und verhältnismäßig ist. Es handelt sich dabei jeweils um Daten, die den Finanzstrafbehörden ohne Ergreifen von Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Vorrangig haben Informationsersuchen in Zukunft über die zentralen Kontaktstellen auf Basis der von Europol verwalteten und entwickelten Netzanwendung für sicherer Datenaustausch (SIENA) zu erfolgen.

In Österreich soll die inländische zentrale Kontaktstelle im Zuständigkeitsbereich des BMI, im Bereich des Bundeskriminalamts, eingerichtet werden.

Wird ein Informationsersuchen alternativ direkt an die Finanzstrafbehörde gerichtet (Möglichkeit des direkten Informationsaustausches zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden) oder stellt diese entsprechende Informationen ohne Ersuchen direkt an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates bereit, so ist gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens bzw. der Informationen sowohl an die inländische zentrale Kontaktstelle als auch an die zentrale Kontaktstelle des anderen Mitgliedstaates zu übermitteln. Handelt es sich um eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert, oder die Sicherheit einer Person gefährdet wäre, kann eine Übermittlung der Kopie unterbleiben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 2: Klarstellungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen

Beschreibung der Maßnahme:

Informationsersuchen haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Präzisierung der angeforderten Informationen,
- Beschreibung des Zwecks, des Sachverhalts und der zugrundeliegenden Straftat, für die die Informationen angefordert werden,
- objektive Gründe, die annehmen lassen, dass die angeforderten Informationen zur Verfügung stehen.

Die Informationsbereitstellung kann bei Vorliegen der im Gesetz definierten Umstände unterbleiben. Dies kann etwa der Fall sein, wenn dadurch der Zweck laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet erscheint.

Die ersuchende Behörde ist über die Ablehnung zu informieren.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.12.2024 15:25:53

WFA Version: 1.5

OID: 2983

B2